Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr.7

Verordnung, mit der die Richtlinie für die Zulassung geeigneter Klassifizierungsdienste geändert wird

Nr.7

Verordnung, mit der die Richtlinie für die Zulassung geeigneter Klassifizierungsdienste geändert wird

Auf Grund § 25a des Qualitätsklassengesetzes, BGBl. Nr. 161/1967 idgF, wird verordnet:

Die Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung (kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 11/1994 und geändert durch Nr. 6/2004) wird wie folgt geändert:

1. In Punkt 2.2.3., zweiten Absatz, wird nach der Wortfolge "technische Hilfsmittel" folgender Klammerausdruck eingefügt:

"(die in Österreich zugelassenen Klassifizierungsgeräte, Klassifizierungsstempel, Messkarte und Dateneingabe-Systeme gemäß der Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung, Software, Eingabesystem, Server und Klassifizierungsdrucker)"

2. Punkt 2.2.3 wird um folgenden dritten Absatz ergänzt:

"Beim Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist ausschließlich ein von ihm gewähltes und nachweislich den Sicherheits- und Funktionsanforderungen gemäß Punkt 7. der Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung entsprechendes und von der AMA anerkanntes Dateneingabe-System zu verwenden und bei allen Vertragspartnern einzusetzen."

3. Die gegenständlichen Änderungen treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Präs. Ök.R. Gerhard Wlodkowski e.h.